

Gebühren für das Abräumen von Grabdenkmälern, Einfassungen und Abdeckungen

Die Nutzungsberechtigten von Wahlgrabstätten sind nach der bisher gültigen Friedhofssatzung verpflichtet, diese nach Ablauf des Nutzungsrechtes zu räumen, d.h. Denkmäler, mögliche Einfassungen und Abdeckungen von der Grabstätte zu entfernen. Bisher geschah dies nach Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung und wurde durch einen Steinmetzbetrieb oder das Amt für Stadtgrün und Friedhöfe gegen Kostenerstattung oder durch den Nutzungsberechtigten selbst ausgeführt.

Die Reihengrabstätten wurden durch das Amt für Stadtgrün und Friedhöfe oder einen beauftragten Steinmetzbetrieb abgebaut. Die Kosten hierfür waren in der Grabnutzungsgebühr enthalten.

Diese Regelung gilt für Wahlgrabstätten, die bis zum 31.12.2008 erworben wurden und für Reihengräber, die bis zum 31.12.2008 belegt wurden.

Der Abbau der Denkmale und sonstigen Aufbauten bei Wahlgrabstätten kann weiterhin selbst durchgeführt werden oder ein Steinmetzbetrieb oder das Amt für Stadtgrün und Friedhöfe damit beauftragt werden. Die anfallenden Gebühren für den Abbau der Wahlgrabstätten (Denkmal, Einfassung und Abdeckung sowie die Anpflanzung) durch das Amt für Stadtgrün und Friedhöfe können dem Auszug aus der Gebührensatzung unter V. Sonstige Leistungen, 11. Abräumen von Grabstätten – Altfälle bis 31.12.2008 entnommen werden.

Ab dem 01.01.2009 tritt eine Änderung in Kraft. Für alle Wahlgrabstätten, die ab dem 01.01.2009 erworben werden und für alle Reihengrabstätten, die nach dem 01.01.2009 belegt werden, muss bei der Erteilung der Genehmigung zum Aufbau eines Grabmals, einer Einfassung oder einer Abdeckung neben der Genehmigungsgebühr auch bereits die Gebühr für das Abbauen der Denkmale und der sonstigen Aufbauten entrichtet werden. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte bzw. dem Ende der Ruhefrist an einer Reihengrabstätte erfolgt der Abbau der Aufbauten durch das Amt für Stadtgrün und Friedhöfe bzw. einem beauftragten Steinmetzbetrieb. Auf Antrag können die Nutzungsberechtigten von Wahlgrabstätten diese selbst innerhalb einer Frist von einem Jahr abräumen. Die bereits gezahlten Gebühren werden in diesen Fällen verrechnet.

Die Gebühren können dem Auszug aus der Gebührensatzung unter V. Sonstige Leistungen, 10. Abräumen von Grabstätten – mit Erteilung der Grabmalgenehmigung – entnommen werden.

Ihre
Landeshauptstadt Saarbrücken
Amt für Stadtgrün und Friedhöfe

